



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Benutzungsordnung für die Schießstände der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V.

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Schießstände der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. gelten neben dieser Benutzungsordnung (AGB) grundsätzlich die Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB), die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) sowie der entsprechenden Ordnungen und Vorschriften der vom Bundesverwaltungsamt zugelassenen schießsportlichen Vereinigungen (Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Bund Deutscher Sportschützen e.V., Deutsche Schießsport Union e.V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.) in der jeweils gültigen Fassung soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die vorgenannten Schieß- und Standordnungen sind in den Räumen der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. zur Einsicht hinterlegt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schießstände und sonstigen Räume der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V., soweit diese für Zwecke des Schießsports, der Ausbildung mit Schusswaffen oder im Rahmen der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis genutzt werden.
- 2.2 Der Nutzer/Besucher erkennt diese Benutzungsordnung (AGB) durch seine Nutzung/Buchung an.

3. Zulassung

- 3.1 Auf den Schießständen darf nur mit den für den jeweiligen Stand durch Aushang bekannt gemachten Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden.
- 3.2 Es darf nur von den durch eine Sportordnung oder eine gleichwertige Schießvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten festgelegten Positionen geschossen werden.
- 3.3 Auf die gesetzlichen Regelungen des Waffenrechts, hier insbesondere das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen, oder zulässige und unzulässige Schießübungen auf Schießstätten wird besonders hingewiesen.

4. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition

- 4.1 Außerhalb der Schießanlagen dürfen Waffen und Munition nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden. Nicht handhabungssichere Waffen, z.B. im Fall einer Waffenstörung, dürfen nur nach Weisung der Standaufsicht durch diese selbst gehandhabt werden.
- 4.2 Auf den Schießständen dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrstände oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden.
- 4.3 Die Mitnahme von Waffen in die Räume des gastronomischen Bereiches ist nur dann gestattet, wenn Waffen und Munition in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt und gegen unberechtigte Wegnahme gesichert sind.

5. Aufsichtsperson

- 5.1 Die Nutzer/ Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen. Sie üben in den Schießständen und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.
- 5.2 Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Aufsichtspersonen ist untersagt. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in den Schießständen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass in den Schießständen Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetrieb eingehalten werden. Sie beaufsichtigen insbesondere die Einhaltung der Schieß- und Standortordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie für die ordnungsgemäßen Nutzung der Anlage.
- 5.3 Die Aufsichtspersonen dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen und haben ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet. Außer den Schützen und den verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.
- 5.4 Nutzer/ Besucher, denen die eigenständige Benutzung der Schießstände der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erlaubt ist, müssen die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen dem Betreiber schriftlich anzeigen.
- 5.5 Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes oder einer jagdlichen Vereinigung genügt an Stelle der Anzeige eine Registrierung der Aufsicht beim Verein oder bei der jagdlichen Vereinigung.
- 5.6 Unabhängig von der vereinsinternen Registrierung sind dem Betreiber die Namen der Aufsichtspersonen mitzuteilen. Der Name der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist für die Dauer des Schießens am Eingang zum oder auf dem Schießstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.

6. Schießzeiten/ Nutzung

- 6.1 Die Benutzung der Schießstände ist nach Buchung über unsere Internetseite oder vorheriger telefonischer Absprache gestattet und findet während folgender Kernzeiten statt:

KK-/ GK-Kurzwaffen 25m Anlage

Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr

Samstag 15:00 – 19:00 Uhr

Sonntag 10:00 – 13:00 Uhr

KK-Gewehr 50m Anlage

Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr

Samstag 15:00 – 19:00 Uhr

Sonntag 10:00 – 13:00 Uhr

GK-Gewehr 100m Anlage

Donnerstag 19:00 – 20:00 Uhr *

Freitag 18:00 – 20:00 Uhr *

Samstag 15:00 – 19:00 Uhr

Sonntag 10:00 – 13:00 Uhr nur KK- Gewehr

Luftpistole & Luftgewehr 10m Anlage

Donnerstag 18:00 – 20:00 Uhr

Montag 18:00 – 19:30 Uhr

Mittwoch 18:00 bis 19:30 Uhr

* Andere Nutzungszeiten nach besonderer Vereinbarung. An hohen kirchlichen Feiertagen findet kein Schießbetrieb statt.

- 6.2 Die Nutzungszeit beinhaltet die Vorbereitungszeiten und die abschließende Reinigung des Schießstandes. Dabei sind die Hülsen aufzunehmen und angefallene Reststoffe in den bereitstehenden Behältnissen zu sammeln.
- 6.3 Buchungsstornierungen in einem Zeitraum von weniger als drei Tagen vor dem Schießtermin werden mit 50% des Mietpreises berechnet.
- 6.4 Sollte ein Schießtermin von Seiten der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt abgesagt werden müssen, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung über die Nutzungsgebühr hinaus.
- 6.5 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind vom Schießen ausgeschlossen.
- 6.6 Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen. Auf die Regelungen des Schießens auf Schießstätten durch Minderjährige wird besonders hingewiesen.
Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 6.7 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. erlaubt.
- 6.8 Das Schießen mit wieder geladener Munition ist gestattet. Wird wieder geladene Munition verwendet, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Im Zweifel muss der Schütze in geeigneter Form nachweisen, dass die von ihm genutzte Munition die gültige CIP Norm erfüllt.

7. Versicherung

- 7.1 Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießstände durch Nutzungsvertrag gestattet ist, haben der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherungen nachzuweisen:
Eine Haftpflicht aus der Mitbenutzung der Schießstätte resultierende Schädigung in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus der Mitbenutzung der Schießstätte resultierende Schädigung von bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich des Waffengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen.
- 7.2 Einzelnutzer haben sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu versichern.

8. Meldepflicht / Haftung

- 8.1 Jeder Benutzer/ Mieter hat vor seiner ersten Nutzung ein Stammbblatt mit den erforderlichen Angaben auszufüllen. Dies beinhaltet den Namen, vollständige Adresse, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis, schießsportlicher Verband sowie die ausdrückliche Bestätigung einer vorhandenen Haftpflichtversicherung.

- 8.2 Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn Gruppen oder Einzelschützen angemeldet sind. Es ist den Nutzern ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet, Nutzungszeiten oder Schießbahnen zu tauschen.
- 8.3 Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. anzuzeigen.
- 8.4 Sonstige Vorkommnisse sind der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.
- 8.5 Für Schäden außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Verursacher in voller Höhe. Dies beinhaltet Wiederherstellungskosten und durch die Reparatur verursachten Ausfallzeiten.
- 8.6 Die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die von anderen Nutzern oder Zuschauern verursacht werden.
- 8.7 Der Nutzer/Besucher stellt die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. von Schadenersatzansprüchen anderer Besucher/Nutzer oder Dritter für den vom Besucher/Nutzer verursachte Schäden frei.
- 8.8 Die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. schließt die Haftung für vom Besucher/Nutzer mitgebrachten Waffen, Zieloptiken oder anderen Ausrüstungen aus, soweit der Schaden nicht durch die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V., deren Angestellte oder Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.

9. Datenschutz

Sofern ein Vertragsverhältnis begründet, inhaltlich ausgestaltet oder geändert werden soll, erhebt und verwendet die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. personenbezogene Daten ausschließlich und soweit dies zu diesen Zwecken und zur Information der Benutzer/ Mieter erforderlich ist.

Die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. ist deshalb berechtigt, persönliche Daten seiner Nutzer zu speichern (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Fernmeldeverbindungen), soweit dies für einen geordneten Geschäftsbetrieb und zur Kommunikation mit dem Kunden erforderlich ist.

Die Schießstände der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. werden durch Video überwacht. Die Daten werden gespeichert. Diese dienen der Dokumentation und werden im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Schießordnungen oder im Streitfall zur Ermittlung von Beschädigungen an den Schießständen herangezogen.

Für unsere Website verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise an dieser Stelle. Wir sind bemüht, die personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu verarbeiten und zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind.

Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen wir aber im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Videoüberwachung erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gern über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

10. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung für die Schießstände, die Schieß- und Standortordnung des Deutschen Schützenbundes, der weiteren zugelassenen Jagd- und schießsportlichen Verbände, den anerkannten jagd- und schießsportlichen Regeln in der jeweils gültigen Fassung kann die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Die gilt ausdrücklich auch für Mitglieder der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann die Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. die Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Eventuell entstehende Kosten und fällige Buchungsgebühren werden nicht erstattet

11. Inkrafttreten

- 11.1 Soweit durch diese Benutzungsordnung oder die Schießstandordnung anerkannter Schießsportverbände keine Regelung getroffen wird, sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung (AWaffV) in seiner gültigen Fassung anzuwenden.
- 11.2 Abweichungen von der Benutzungsordnung (AGB) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 11.3 Die Benutzungsordnung (AGB) für die Schießstände der Büdinger Schützengesellschaft 1353 e.V. tritt durch Aushang in Kraft.
- 11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Büdingen